

AKS-Zeichen: -4080-Rü-5123-5-

Bremen, den 23. September 1958

Meinkenstraße 1

Fernruf: ..... 3612068

Fernschreiber: 024 4804 aenat bremen

EF/Gu.

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

des Herrn Jakob Z e i c h n e r , Wien VIII, Piaristengasse 5 - 7,

- Antragsteller -

g e g e n

Deutsches Reich,

- Antragsgegner -

erläßt das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen folgenden Be-  
schluß:

1. Der Antrag vom 2.1.1958 auf Schadensersatz wegen entzogenen Umzugsgutes wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten binnen eines Monats und, sofern sie ihren Wohnsitz im Ausland haben, binnen 3 Monaten die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Bremen durch Einspruch zum Landesamt für Wiedergutmachung Bremen anrufen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses (Art. 64 MRG 59).

Ein Einspruch hat somit beim Landesamt für Wiedergutmachung Bremen zu erfolgen.

G r ü n d e :

Mit seiner auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes -BRüG- gemachten Anmeldung vom 2.1.1958 fordert der Antragsteller Schadensersatz für ihm entzogenes Umzugsgut.

Das Umzugsgut, bestehend aus 8 Kisten, wurde in Bremen auf den Dampfer "Geierfels" verladen. Laut Schreiben der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft "Hansa" vom 28.8.1958 war der Dampfer "Geierfels" gezwungen, Neapel als Nothafen anzulaufen. Gemäß einem erlassenen Tribunal Dekret der italienischen Regierung wurden die 8 Kisten Umzugsgut am 2.2.1942 und 12.2.1942 verkauft. Der Erlös ist lt. Empfangsquittung Lit. 1.499,50; dieser Betrag ist bei der Bank von Italien eingezahlt worden. Der Betrag steht dem Antragsteller zur Verfügung, da er der frühere Eigentümer war.

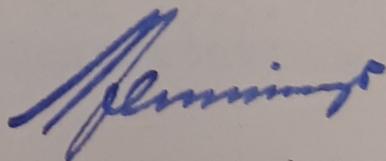
AR

Nach § 1 BRüG vom 19.7.1957 findet dieses Gesetz Anwendung auf schließlich der Sondervermögen Deutsche Reich ein-Reichspost sowie ferner auf Ansprüche gegen das Deutsche Reich ein-Preußen, das Unternehmen Reichsbahn und Deutsche sozialistische Deutsche Reichsautobahnen, die ehemalige Landangeschlossenen Verbände und die ehemaligen National-richtungen sowie gegen die Reichsvereinigung der Juden und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

Für in einem außerhalb des Geltungsbereichs des BRüG gelegenen Ort entzogenes Umzugsgut besteht eine Schadensersatzpflicht nur dann, wenn dieses Umzugsgut durch das Deutsche Reich entzogen worden ist. Da nach dem Vorbringen der Deutschen Dampfschiffahrts-gesellschaft "Hansa" vom 18.8.1958 die Entziehung und Verwertung des Umzugsgutes durch die damalige italienische Regierung erfolgt ist, können die Bestimmungen des BRüG auf den Antrag des Antrag-stellers nicht zur Anwendung gelangen.

Da nach § 27 Abs. 4 BRüG für die Durchführung des Verfahrens die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögens-gegenstände (US-Militärregierungsgesetz Nr. 59 in der bei In-krafttreten des BRüG geltenden Form und seine Durchführungsbestim-mungen) Anwendung zu finden haben, war der Antrag - wie geschehen-gemäß Art. 62 Ziffer 2 MRG 59 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 72 MRG 59 in der Fassung des Gesetzes Nr. 14 (9. Änderung des MRG 59) vom 15.11.1950 (ABlHK 682/1950).



(Hennings)  
Oberregierungsrat